

ERGEBNISPROTOKOLL
DER RATSSITZUNG VOM 19.12.2024 um 16.00 Uhr.
im Gemeinderatssaal

MITGLIEDER		anwe- send	abwes. entsch.	abwes. Unentsch	betritt bei Tagesordnungs- -Punkt den Sitzungssaal
Rienzner Martin	Bürgermeister				
Andronico dott. Matteo	Vize-Bürgermeister				
Kristler Peter	Gemeindereferent				16.20
Plitzner Dr. Christian	Gemeindereferent				
Sulzenbacher Dr. Geol. Ursula	Gemeindereferent				
Steinwandter Dipl. Agr. Florian	Gemeindereferent				
Baur Walter	Rat				
Comini dott. Enrico	Rat				
Innerkofler Alfred	Rat				
Kraler dott. Alexander	Rat				
Lanz Peter Paul	Rat		X		
Niederstätter Serani Margareth	Rat				
Pellegrini Dr. Ing. Ralf	Rat				
Santer Herbert	Rat				
Stauder Wolfgang	Rat				
Steinwandter Dr. Ing. Herbert	Rat				16.15
Taferner Wolfgang	Rat				
Viertler Michael	Rat				

Seinen Beistand leistet der Gemeindesekretär, Herr Taschler Dr. Wilfried.

Der Herr Bürgermeister, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender, begrüßt die erschienenen Ratsmitglieder. Er stellt die Beschlussfähigkeit (15 Räte anwesend) des Gemeinderates fest und erklärt sodann die Sitzung zwecks Behandlung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte für eröffnet.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die erforderlichen Beschlussvorlagen zu den betreffenden Beschlüssen ordnungsgemäß vorbereitet sind und aufliegen. Gleichmaßen liegen die Gutachten hinsichtlich der administrativen Ordnungsmäßigkeit, abgegeben vom Verantwortlichen, der für die Bearbeitung zuständigen Organisationseinheit bzw. vom Gemeindesekretär und die Gutachten über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit vom Verantwortlichen des Rechnungsamtes vor.

Die Gutachten sind positiv.

Die vorliegenden Gutachten werden in den Beschluss aufgenommen und bilden ergänzenden Bestandteil desselben.

Die Aufzeichnung der Sitzung und die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates werden gemäß geltender Geschäftsordnung in folgender Art und Weise verfasst: Die Diskussion im Gemeinderat wird in einer Tonaufzeichnung digital festgehalten. Der Sekretär ist für die Verwahrung der Tonaufzeichnung verantwortlich. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, die Tonaufzeichnung anzuhören. Über die Sitzung des Gemeinderates wird vom Sekretär eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls verfasst, aus der die anwesenden Mitglieder und die getroffenen Entscheidungen mit dem Ergebnis der Abstimmungen hervorgehen. Auf ausdrückliches Verlangen wird die Erklärung zur Stimmabgabe in der Sitzungsniederschrift voll inhaltlich wiedergegeben. In diesem Falle muss die Erklärung zur Stimmabgabe entweder in schriftlicher Form an den beurkundenden Sekretär übergeben oder in die Sprechanlage diktiert werden.

Die Übertragung der Sitzung für die Öffentlichkeit erfolgt durch Live-Videoschaltung.

Mitteilungen des Bürgermeisters:

Ernennung Stimmzähler:

Folgende Ratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden mit 15 Ja-Stimmen, bei 15 anwesenden und abstimmenden Räten zu Stimmzählern für sämtliche Tagesordnungspunkte der Sitzung bestimmt:

Kraler Alexander
Taferner Wolfgang

Im Sinne der geltenden Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt die Niederschrift der letzten Ratssitzung als genehmigt, nachdem keinerlei diesbezügliche Berichtigungsanträge gestellt worden sind.

1. Genehmigung der Haushaltsvoranschläge der Freiwilligen Feuerwehren Toblach Hauptort, Wahlen und Aufkirchen - Jahr 2025

Berichterstatter: Der Vorsitzende

Der Vorsitzende schickt voraus, dass vonseiten des Kommandanten jeder einzelnen in der Gemeinde errichteten Feuerwehr der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2025 im Sinne der geltenden Bestimmungen vorgelegt wurde.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 15 Ja-Stimmen, bei 15 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage: Zu Lasten des Gemeindehaushaltes 2025 folgende ordentliche und außerordentliche Beiträge zu Gunsten der in dieser Gemeinde bestehenden Freiwilligen Feuerwehren, als Ausgleich der Haushaltsvoranschläge für das laufende Jahr zu gewähren:

Gemeindebeitrag zum Ausgleich des I. Titels

Contributo del Comune a pareggio del titolo I

Freiwillige Feuerwehr Toblach Hauptort	Corpo Volontario di Dobbiaco Capoluogo	28.890,00 EURO
Freiwillige Feuerwehr Wahlen	Corpo Volontario di Valle San Silvestro	11.500,00 EURO
Freiwillige Feuerwehr Aufkirchen	Corpo Volontario di Santa Maria	4.500,00 EURO
Summe der ordentlichen Beiträge zu Lasten der Gemeinde	Totale dei contributi ordinari a carico del Comune	44.890,00 EURO

Außerordentliche Zuweisungen der Gemeinde:

Assegnazioni straordinarie del Comune:

Freiwillige Feuerwehr Toblach Hauptort	Corpo Volontario di Dobbiaco Capoluogo	35.000,00 EURO
Freiwillige Feuerwehr Wahlen	Corpo Volontario di Valle San Silvestro	39.289,32 EURO
Freiwillige Feuerwehr Aufkirchen	Corpo Volontario di Santa Maria	80.000,00 EURO
Summe der außerordentlichen Beiträge zu Lasten der Gemeinde	Totale dei contributi straordinari a carico del Comune	154.289,32 EURO

Die entsprechenden Haushaltsansätze werden im Haushaltsvoranschlag 2025 vorgesehen.
Den Haushaltsvoranschlag einer jeden in der Gemeinde bestehenden Freiwilligen Feuerwehr mit folgenden Endergebnissen zu genehmigen:

Freiwillige Feuerwehr Toblach Hauptort		Corpo Volontario di Dobbiaco Capoluogo	
Einnahmen - Entrate		Ausgaben - spese	
Titel I – titolo I		Titel I – titolo I	
laufende Einnahmen entrate correnti	€ 134.900,00	laufende Ausgaben spese correnti spese correnti	€ 134.900,00
Titel II – titolo II		Titel II – titolo II	
Einnahmen für Investitionen per investimenti	entrate € 44.000,00	Investitionsausgaben spese di investimento	€ 44.000,00
Titel III – titolo III		Titel III – titolo III	
Einnahmen für Rechnung Dritter entrate da servizi per conto di terzi	€ 15.000,00	Ausgaben für Rechnung Dritter spese per servizi per conto di terzi	€ 15.000,00
mutmaßlicher Verwaltungsüberschuss avanzo d'amministrazione presunto	€ 0,00	mutmaßlicher Verwaltungsfehlbetrag disavanzo d'amministraz. presunto	€ 0,00
Gesamtbetrag	€ 193.900,00	Totale Generale	€ 193.900,00

Freiwillige Feuerwehr Wahlen		Corpo Volontario di Valle San Silvestro	
Einnahmen - Entrate		Ausgaben – spese	
Titel I – titolo I		Titel I – titolo I	
laufende Einnahmen entrate correnti	€ 18.516,00	laufende Ausgaben spese correnti spese correnti	€ 18.516,00
Titel II – titolo II		Titel II – titolo II	
Einnahmen für Investitionen entrate per investimenti	€ 52.739,32	Investitionsausgaben spese di investimento	€ 52.739,32
Titel III – titolo III		Titel III – titolo III	
Einnahmen für Rechnung Dritter entrate da servizi per conto di terzi	€ 0,00	Ausgaben für Rechnung Dritter spese per servizi per conto di terzi	€ 0,00
mutmaßlicher Verwaltungsüberschuss avanzo d'amministrazione presunto	€ 0,00	mutmaßlicher Verwaltungsfehlbetrag disavanzo d'amministraz. presunto	€ 0,00
Gesamtbetrag	€ 71.255,32	Totale Generale	€ 71.255,32

Freiwillige Feuerwehr Aufkirchen		Corpo Volontario di Santa Maria	
Einnahmen - Entrate		Ausgaben – spese	
Titel I – titolo I		Titel I – titolo I	
laufende Einnahmen entrate correnti	€ 16.350,00	laufende Ausgaben spese correnti	€ 16.350,00

Titel II – titolo II		Titel II – titolo II	
Einnahmen für Investitionen entrate per investimenti	€ 181.500,00	Investitionsausgaben spese di investimento	€ 181.500,00
Titel III – titolo III		Titel III – titolo III	
Einnahmen für Rechnung Dritter entrate da servizi per conto di terzi	€ 5.500,00	Ausgaben für Rechnung Dritter spese per servizi per conto di terzi	€ 5.500,00
mutmaßlicher Verwaltungsüberschuss avanzo d'amministrazione presunto	€ 0,00	mutmaßlicher Verwaltungsfehlbetrag disavanzo d'amministr. presunto	€ 0,00
Gesamtbetrag	€ 203.350,00	Totale Generale	€ 203.350,00

2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für die Finanzjahre 2025-2027, sowie der Anlagen zum Haushaltsvoranschlag

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister berichtet über den zu beschließenden Haushaltsvoranschlag mit Anlagen der Gemeinde für die Finanzjahre 2025-2027, indem die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben dargelegt werden.

GR Steinwandter Herbert betritt den Sitzungssaal.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

GR Kristler Peter betritt den Sitzungssaal.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (GR Baur Walter, Stauder Wolfgang, Niederstätter Serani Margareth und Viertler Michael) bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

Den Haushaltsvoranschlag mit diesbezüglichen Anlagen der Gemeinde Toblach für die Finanzjahre 2025-2027, mit folgenden Gesamtergebnissen, zu genehmigen:

Einnahmen – Entrate

		2025	2026	2027
Verwaltungsüberschuss Avanzo di amministrazione		0,00	0,00	
Mutmaßlicher Kassafond zu Beginn des Jahres Fondo di cassa presunto all'inizio dell'esercizio		6.189.085,29	0,00	
Gebundener Mehrjahresfond Fondo pluriennale vincolato		172.696,96	0,00	
Titel 1 - titolo 1	Laufende Einnahmen aus Steuern, Beiträgen und Ausgleichen Entrate correnti di natura tributaria, contributiva e perequativa	3.878.000,00	3.832.000,00	3.832.000,00
Titel 2 - titolo 2	Laufende Zuweisungen Trasferimenti correnti	1.514.876,89	1.370.514,00	1.370.514,00
Titel 3 - titolo 3	Außersteuerliche Einnahmen Entrate extra tributarie	3.276.710,00	3.270.424,69	3.270.424,69
Titel 4 - titolo 4	Einnahmen auf Kapitalkonto Entrate in conto capitale	1.087.405,50	740.298,00	740.298,00
Titel 5 - titolo 5	Einnahmen aus der Verringerung von Finanzanlagen Entrate da riduzione di attività finanziarie	0,00	0,00	
Titel 6 - titolo 6	Aufnahme von Schulden Accensione prestiti	0,00	0,00	
Titel 7 - titolo 7	Vorschüsse vom Schatzmeister Anticipazioni da istituto tesoriere	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00

Titel 9 - titolo 9	Einnahmen für Dienste auf Rechnung Dritter und Durchlaufposten Entrate per conto terzi e partite di giro	2.177.500,00	2.175.500,00	2.17
Summe - somma		13.107.189,35	12.388.736,69	12.38

Ausgaben –Spese

		2025	2026	2027
Titel 1 - titolo 1	Laufende Ausgaben Spese correnti	8.601.815,19	8.257.032,69	8.255.532,69
Titel 2 - titolo 2	Investitionsausgaben Spese in conto capitale	1.015.313,16	681.461,00	681.461,00
Titel 3 - titolo 3	Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen Spese per incremento di attività finanziarie	58.837,00	58.837,00	58.837,00
Titel 4 - titolo 4	Rückzahlung von Darlehen Rimborso di prestiti	253.724,00	215.906,00	215.906,00
Titel 5 - titolo 5	Abschluss Schatzmeistervorschüsse Chiusura Anticipazioni da istituto tesoriere/cassiere	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Titel 7 - titolo 7	Ausgaben für Dienste auf Rechnung Dritter und Durchlaufposten Spese per conto terzi e partite di giro	2.177.500,00	2.175.500,00	2.175.500,00
Summe - somma		13.107.189,35	12.388.736,69	12.387.236,69

Festzuhalten, dass gleichzeitig auch die Änderungen am Einheitlichen Strategiedokument 2025-2027 gemäß beiliegender Aufstellung genehmigt werden.

Die Anlagen zum Haushaltsvoranschlag laut Artikel 11, Absatz 3, des GVD vom 23. Juni, Nr. 118 sowie das einheitliche Strategiedokument bilden wesentlichen und integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt.

3. Periodische Revision/Rationalisierung der gehaltenen Beteiligungen zum 31.12.2023 (Art. 1 Abs. 5/bis L.G. 16. November 2007, Nr. 12 (mit Verschiebung um ein Jahr gemäß Art. 11 L.G. 19. August 2020, Nr. 9): Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen diese Körperschaft direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzt

Berichterstatte: Der Gemeindesekretär

Der Gemeindesekretär berichtet, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben (u.a. L.G. Nr. 12/2007 und GVD Nr. 175/2016) die Verwaltungen alle drei Jahre innerhalb dem 31. Dezember, mit eigener aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen, durchführen müssen. Genannte Analyse war heuer wieder vorzunehmen und liegt nun heute zur Bewertung durch den Gemeinderat vor.

Der Gemeindesekretär erläutert die wesentlichen rechtlichen Vorgaben und verweist auf die von der Gemeinde gehaltenen Beteiligungen mit der vorgenommenen Analyse, welchen den Gemeinderäten übermittelt worden ist.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Das beiliegende Dokument über die periodische Revision/Rationalisierung gemäß des Art. 1 Abs. 5/bis L.G. Nr. 12/2007 (Anlage A), und den beiliegenden Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen laut genehmigtem Rationalisierungsplan des Jahres 2021 (Anlage B), samt den darin enthaltenen Begründungen zu genehmigen; die erstgenannte Anlage A enthält, in Anlehnung an die Vorgaben der Richtlinien „Indirizzi per gli adempimenti relativi alla Revisione e al Censimento della partecipazioni

pubbliche“, eine graphische Darstellung der gehaltenen Beteiligungen (Arbeitsblatt: „02.03_graphische Darstellung der Verhältnisse zwischen den Beteiligungen“), eine Zusammenfassung der Ergebnisse (Arbeitsblätter: „04_Beibehaltung ohne Rationalisierungsmaßnahmen“ und „05.05_Zusammenfassung der Rationalisierungsmaßnahmen“), sowie Detailinformationen zu den einzelnen Beteiligungen (alle restlichen Arbeitsblätter).

2. Mit nachfolgenden Akten wo vorgesehen die Umsetzungsmaßnahmen für den beschlossenen Umstrukturierungsplan zu ergreifen und insbesondere die allenfalls angeführten Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb der darin vorgesehenen Zeiträume vorzunehmen.
3. Die auf staatlicher Ebene vorgesehenen Meldepflichten hinsichtlich der periodischen Revision/Rationalisierung der Beteiligungen umzusetzen (Art. 20 Abs. 3 und 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175/2016) und zudem die gegenständliche Maßnahme samt Anlagen auf der der Internetseite der Körperschaft zu veröffentlichen (Sektion Transparente Verwaltung – abhängige Körperschaften – periodische Revision der Beteiligungen). Schließlich ist zusätzlich auch noch die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF – Dipartimento del Tesoro) vorgesehene Übermittlung über das Portal „Applicativo Partecipazioni“ zeitgerecht innerhalb der vom Ministerium vorgegebenen Fristen vorzunehmen.
4. Hinsichtlich den Tätigkeiten der in den Prämissen genannten Organismen ohne Gesellschaftsform für die Zwecke der Überprüfungen des Art. 1, Abs. 5/bis, Buchst. C) des L.G. Nr. 12/2007 bzw. des Art. 17 des GvD Nr. 90/2014 festzuhalten, dass in keiner der beteiligten Gesellschaften oder anderen beteiligten Organismen gleiche oder ähnliche Tätigkeiten erbracht bzw. verfolgt werden.

4. Verordnung über die Einführung und Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe - Anpassung an die neuen Bestimmungen: Änderung

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister schickt voraus, dass es notwendig ist die die Bestimmungen der Gemeindeverordnung an die übergeordneten Landesbestimmungen anzupassen und die nachfolgenden Abänderungen vorzunehmen: Genehmigungsverfahren der Erhöhung und Aufteilung der Einnahmen; Genehmigungsfrist; Abschaffung ab 1.1.2025 Befreiungsgrund Schul- und Jugendgruppen.

Darauf hingewiesen, dass folglich die notwendigen Änderungen beschlossen werden sollen, wobei aus Gründen der leichten Lesbarkeit die gesamte Verordnung wiedergegeben wird, auch in jenen Teilen, die nicht von Änderungen betroffen sind.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat 13 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (GR Baur Walter, Stauder Wolfgang, Niederstätter Serani Margareth und Viertler Michael) bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Die beiliegende Gemeindeverordnung über die Gemeindeaufenthaltsabgabe, bestehend aus 14 Artikeln, welche integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Ab diesem Datum ist die mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 48/R vom 29.11.2023 genehmigte Verordnung i.g.F. aufgehoben.

5. Beschlussfassung betreffend die Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister verweist auf den letztes Jahr gefassten Beschluss des Gemeinderates in dieser Angelegenheit und den Artikel 13-bis, Absatz 4-bis des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4, mit welchem festgelegt wird, dass die für das Jahr 2025 anzuwendenden Erhöhungen der Gemeindeaufenthaltsabgabe bis zum 31. Dezember 2024 bestätigt oder beschlossen werden müssen. Bei Nichtbeachtung dieser Frist wird im Jahr 2025 die Gemeindeaufenthaltsabgabe in dem von Artikel 8 Absatz 1-ter (Basistaxe) des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F., vorgesehenen Ausmaß angewandt und die entsprechenden Einnahmen werden gemäß Artikel 6 Absätze 2-bis und 2-quater desselben Dekretes aufgeteilt.

Nach Anhören des Tourismusvereins wird daher vorgeschlagen die mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 49/R vom 29.11.2023 beschlossene Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe mit Wirkung ab dem 1.1.2025 zu bestätigen und somit keine kurzfristigen Änderungen vorzunehmen.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (GR Baur Walter, Stauder Wolfgang, Niederstätter Serani Margareth und Viertler Michael) bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Gemäß dem Artikel 8 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 4/2013 i.g.F. und nach Anhörung der örtlich zuständigen, im betreffenden Landesverzeichnis eingetragenen Tourismusorganisation für alle Gruppen von Beherbergungsbetrieben laut Artikel 8 Absatz 1-ter des selben Dekretes die Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe. Die Erhöhung hat Wirkung ab dem 1. Jänner 2025 und die Gemeindeaufenthaltsabgabe wird pro Person und Übernachtung insgesamt wie folgt betragen:

- a) 3,70 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „superior“ und fünf Sternen;
- b) 3,20 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „superior“, für die Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12 mit einer Einstufung von fünf Sonnen, für Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 mit einer Einstufung von fünf Blumen und für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 6 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von fünf Sternen;
- c) 2,70 Euro für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9;

2. Ab 1. Jänner 2025 behält die Gemeinde 10 Prozent der Einnahmen aus der Grundtaxe der Gemeindeaufenthaltsabgabe (Artikel 6 Absatz 2-quater) und 10 Prozent der Einnahmen aus der Erhöhung (Artikel 8 Absatz 2-bis) ein, zur Finanzierung von tourismusrelevanten Dienstleistungen und Infrastrukturen sowie zur Deckung der Ausgaben für den mit der Abgabe verbundenen Verwaltungsaufwand.

6. Verordnung über die Vermögensgebühr für Konzessionen, Ermächtigungen oder Werbemaßnahmen und über die Vermögensgebühr für Konzessionen für Besetzungen auf Märkten: Änderung

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister schickt voraus, dass vorgeschlagen wird an der geltenden Verordnung einige kleine Änderungen anzubringen, welche sich als zweckmäßig erweisen, so wie diese von der Konzessionsfirma ABACO vorgeschlagen worden sind.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Die überarbeitete Verordnung über die Vermögensgebühr für Konzessionen, Ermächtigungen oder Werbemaßnahmen und über die Vermögensgebühr für Konzessionen für Besetzungen auf Märkten, welche wesentlichen und integrierenden Bestandteil gegenständlichen Beschlusses bildet, zu genehmigen.
2. Darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Verordnung am 01.01.2025 in Kraft tritt.

7. Benennung der gemeindeeigenen Erschließungsstraße vom Kreisverkehr Mittelweg bis zum Anschluss Rienzstraße

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister schickt voraus, dass wie bereits besprochen, nun die Benennung der Erschließungsstraße vom Kreisverkehr Mittelweg bis zum Anschluss Rienzstraße erfolgen muss. Der Vorschlag hierfür: Frau Elise Überbacher

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage die gemeindeeigene Erschließungsstraße vom Kreisverkehr Mittelweg bis zum Anschluss Rienzstraße wie folgt zu benennen: **ELISE-ÜBERBACHER-STRASSE**

8. Errichtung von Autoabstellplätzen: Festlegung des Betrages für das Jahr 2024/2025

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister schickt voraus, dass für Baulose in denen es unmöglich ist, die gesetzlich erforderliche Anzahl von Autostellplätzen zu errichten, der Bauherr verpflichtet ist, der Gemeinde einen gewissen Ersatzbeitrag dafür zu entrichten. Genannte Betrag entspricht den Wert von 15 m² Baugrund je Abstellplatz und soll ausgehend des vom Amt für Schätzungen mit Dekret des Amtsdirektors Nr. 2903/2024 für das Jahr 2024 festgelegten Richtwerte für die Gemeinde Toblach 740,00 € / m² vorsehen.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Für Abstellplätze wird im Gemeindegebiet von Toblach ein Wert von € 11.100,00 für das Jahr 2024 und für das Jahr 2025 festgelegt, welcher den Wert von 15 m² Baugrund entspricht.

9. Definitive Genehmigung des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Toblach: 2. Maßnahme

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister verweist auf den vorausgegangenen Werdegang zur Ausarbeitung des Gefahrenzonenplans der Gemeinde Toblach. Der Entwurf des Planes ist vom Gemeinderat nach Anhörung der Gemeindegemeinschaft Raum und Landschaft genehmigt worden. Im Veröffentlichungszeitraum sind 4 Einwände bzw. Anmerkungen zur beantragten Änderung eingereicht worden zu welchen der Techniker Dr. Ing. Francesco Cesari mit einem erläuternden Bericht geantwortet hat (Prot. Nr. 0021094 vom 23.08.2024 und überprüft von Dr. For. Mirco Baldo); alle Fragen wurden technisch erklärt und der Sachverhalt wurde detailliert dargestellt.

Die Dienststellenkonferenz hat nun in der Sitzung vom 24.10.2024 eine positive Stellungnahme zu gegenständlichem Entwurf des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Toblach erteilt, so dass die endgültige Genehmigung des Planes nunmehr erfolgen kann.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Den Gefahrenzonenplan der Gemeinde Toblach, gemäß technischen Unterlagen Prot. Nr. 0009703 vom 26.03.2024, verfasst von Herrn Dr. Geol. Christian Sordo (Teilbereich "Massenbewegungen"), von Herrn Dr. For. Enrico Ceriani, Dr. Ing. Francesco Maria Cesari (Teilbereich "Lawinen") und für den Teilbereich "Wassergefahren" von Dr. Ing. Francesco Maria Cesari, Dr. For. Mirco Baldo, Dr. Ing.

- Roberto Malcotti gemäß Stellungnahme der Dienststellenkonferenz vom 24.10.2024 definitiv zu genehmigen.
2. Zu den in den Prämissen genannten Einwänden gemäß erläuternden Bericht des Technikers Dr. Ing. Francesco Cesari (Prot. Nr. 0021094 vom 23.08.2024) Stellung zu nehmen, dessen Inhalt vollinhaltlich übernommen wird.
 3. Festzuhalten, dass folgende Dokumentation wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet: Kurzbericht AX Lawinen, Kurzbericht IX Wassergefahren, Kurzbericht LX Massenbewegungen, Gefahrenzonenkarte AX Lawinen, Gefahrenzonenkarte IX Wassergefahren, Gefahrenzonenkarte LX Massenbewegungen, Gefahrenzonenkarte (gesamt)
 4. Den Art. 42 – Gefahrenzone der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan der Gemeinde Toblach wie folgt zu ersetzen: *Die Gefahrenzonen sind mit dem geltenden Gefahrenzonenplan und der Durchführungs-verordnung, genehmigt mit Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Oktober 2019, Nr. 23, geregelt.*
 5. Die Risikozonen, die von der Landesregierung in Anwendung des Gesetzesdekretes vom 11. Juni 1998, Nr. 180 beschlossen wurden, sind durch den Gefahrenzonenplan ersetzt. Die Position „Gefahrenzone“ wird zusätzlich auch aus der Legende und aus der grafischen Darstellung des Flächenwidmungsplanes gestrichen.
 6. Diesen Ratsbeschluss mit der erforderlichen Dokumentation gemäß Artikel 53 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 10.07.2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft) unverzüglich der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung zu übermitteln.

10. Abänderung des Bauleit- und Landschaftsplanes - "Ehrenberg IV" - Abänderung von Landwirtschaftsgebiet in ein Mischgebiet M1 auf der GP. 939/13 KG Toblach“

GR Sulzenbacher Dr. Geol. Ursula verlässt den Sitzungssaal.

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister verweist auf folgenden Vorschlag zur Abänderung des Bauleit- und Landschaftsplanes, Eintragung einer Mischzone M1 – „Ehrenberg IV“ welcher in der Gemeinde Toblach eingereicht wurde: Abänderung von Landwirtschaftsgebiet in ein Mischgebiet M1 und Fußweg auf der GP. 939/13 K.G. Toblach. Der Bürgermeister erläutert die vorgelegten technischen Unterlagen.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (GR Baur Walter, Niederstätter Serani Margareth, Viertler Michael und Plitzner Christian) bei 16 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Die folgende Änderung am Bauleit- und Landschaftsplanes der Gemeinde Toblach wird genehmigt: **Abänderung von Landwirtschaftsgebiet in ein Mischgebiet M1 und Fußweg auf der GP. 939/13 K.G. Toblach.**
2. Die folgenden von Dr. Ing. Francesco Di Lorenzo ausgearbeiteten und beiliegenden technischen Unterlagen, Eingangsprotokoll Nr. 0015922 vom 16.05.2024, werden genehmigt: Auszug Bauleitplan, Auszug Landschaftsplan, Mappenauszug, Technischer Bericht, Durchführungsbestimmungen, Umweltbericht, Fotodokumentation.
3. Der Bürgermeister wird mit der Übermittlung dieses Beschlusses an die Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung – Amt für Gemeindeplanung – beauftragt.

11. Genehmigung des Durchführungsplanes des Mischgebiets M1 "Ehrenberg I" in Toblach (Antragsteller: Niederkofler Thomas)

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister verweist auf den Antrag von Niederkofler Thomas, Prot. Nr. 0014387 vom 16.04.2024, um Genehmigung des Durchführungsplanes des Mischgebiets M1 „Ehrenberg I“ in Toblach und erläutert die vorgelegten technischen Unterlagen. Die Gemeindegemeinschaft Raum und Landschaft hat in der Sitzung vom 29.05.2024 ein positives Gutachten mit Auflagen zum beantragten Durchführungsplan abgegeben.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 16 Ja-Stimmen, bei 16 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Der Durchführungsplan des Mischgebiets M1 „Ehrenberg I“ in Toblach wird genehmigt.
2. Die folgenden von Dr. Ing. Francesco di Lorenzo ausgearbeiteten technischen Unterlagen Prot. Nr. 0020984 vom 21.08.2024 werden genehmigt: Technischer Bericht, Orthofoto, Mappenauszug, Auszug Bauleitplan, Infrastrukturenplan, Gestaltungsplan, Rechtsplan, Fotodokumentation.
3. Der Bürgermeister wird i.S. des Art. 60 des Landesgesetzes Raum und Landschaft i.g.F. mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

12. Gemeinde Sexten – Änderungsantrag der landschaftlichen Unterschutzstellung des Naturparks Drei Zinnen (genehmigt mit D.L.H vom 22.12.1981, Nr. 103/V/81 und nachfolgenden Änderungen) – Gutachten der Kommission für Raum und Landschaft Nr. 18/24 vom 21.11.2024: Beschlussfassung des Gemeinderates

Berichterstatter: Der Bürgermeister

GR Sulzenbacher Dr. Geol. Ursula betritt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister verweist auf das eingeleitete Verfahren der Gemeinde Sexten zur Änderung der landschaftlichen Unterschutzstellung für den Naturpark „Drei Zinnen“. Die Änderung sieht eine Reduktion des Naturparks nahe der Skipiste am Kreuzbergpass um 0,18 ha Fläche und als Ausgleichsmaßnahme eine Erweiterung des Naturparkareals um 0,5 ha vor. Die Reduktionsfläche fällt weder in das Natura 2000-Gebiet noch in das UNESCO-Gebiet.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

GR Santer Herbert verlässt plötzlich den Sitzungssaal.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 16 Ja-Stimmen, bei 16 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Die von der Gemeinde Sexten mit Beschluss des Gemeindefachausschusses Nr. 257/24 vom 21.08.2024 eingeleiteten und von der Landeskommission für Raum und Landschaft in der Sitzung Nr. 18 vom 21.11.2024 beschlossenen Abänderung der Grenze des Naturparks „Drei Zinnen“ in der Gemeinde Sexten zu genehmigen.
2. Den gegenständlichen Beschluss samt Anlage unverzüglich der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung zu übermitteln.

Mitteilungen und Verschiedenes:

Tonaufzeichnung gemäß Art. 19 der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Ende der Sitzung um 18.15 Uhr.

DER VORSITZENDE
Rienzner Martin

DER GEMEINDESEKRETÄR
Taschler Dr. Wilfried

digital signiertes Dokument